**Vermögensübertragungsvertrag**

Gemäss Art. 69 FusG

zwischen

[Name, Vorname], von [Bürgerort], in [Wohnort],

Inhaber der im Handelsregister eingetragenen Einzelfirma [Firma] ([CHE-Nummer]), in [Sitz],

nachfolgend auch *übertragende* *Partei* genannt.

und

[Firma], Aktiengesellschaft ([CHE-Nummer]) mit Sitz in […], handelnd durch:

[Name, Vorname], von [Bürgerort], in [Wohnort], Präsident des Verwaltungsrates mit Kollektivunterschrift zu zweien und

[Name, Vorname], von [Bürgerort], in [Wohnort], Mitglied des Verwaltungsrates mit Kollektivunterschrift zu zweien,

nachfolgend auch *übernehmende* *Partei* genannt.

1. **Gegenstand der Vermögensübertragung gemäss Art. 71 Abs. 1 lit. b FusG**

Gegenstand des vorliegenden Vertrages ist die Übertragung des Geschäftes der [Firma der übertragenden Partei] [CHE-Nummer], mit sämtlichen Aktiven und Passiven an die [Firma der übernehmenden Partei].

Sämtliche Aktiven von CHF […] und Passiven von CHF […] gehen gemäss diesem Vertrag und beigefügtem Inventar vom [Datum], welches integrierender Bestandteil dieses Vertrages bildet (Beilage 1), von der [Firma der übertragenden Partei] auf [Firma der übernehmenden Partei] (ev. rückwirkend) per [Datum] über.

*(Hinweis: Aus dem Inventar müssen die übertragenden Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens eindeutig bezeichnet werden; Grundstücke; Wertpapiere und immaterielle Werte sind einzeln aufzuführen (Art. 71 Abs. 1 lit. b FusG). Werden Grundstücke übertragen, so bedürfen die entsprechenden Teile des Vertrages der öffentlichen Beurkundung (Art. 70 Abs. 2 FusG).*

*Die Vermögensübertragung ist nur zulässig, wenn das Inventar einen Aktivenüberschuss ausweist (Art. 71 Abs. 2 FusG) Gegenständen des Aktivvermögens sowie Forderungen und immaterielle Rechte, die sich aufgrund des Inventars nicht zuordnen lassen, verbleiben beim übertragenden Rechtsträger (Art. 72 FusG)).*

1. **Gesamtwert gemäss Art. 71 Abs. 1 lit. c FusG**

Der Gesamtwert der durch die [Firma der übernehmenden Partei] von der [Firma der übertragenden Partei] übernommenen Aktiven beträgt CHF […], jener der Passiven CHF […]. Der durch die [Firma der übernehmenden Partei] von der [Firma der übertragenden Partei] übernommene Aktivenüberschuss beträgt demnach CHF […].

1. **Gegenleistung gemäss Art. 71 Abs. 1 lit. d FusG**

Als Gegenleistung für den übertragenen Aktivenüberschuss erhält die übertragende Partei eine Darlehensgutschrift in den Büchern der [Firma der übernehmenden Partei] von CHF […].

1. **Arbeitsverhältnisse**

Mit der Vermögensübertragung gehen die Arbeitsverhältnisse gemäss Art. 333 OR auf die übernehmende Partei über. Die beiliegende Liste der Arbeitsverhältnisse nach Art. 71 Abs. 1 lit. e FusG bildet integrierenden Bestandteil des vorliegenden Vertrags (Beilage 2).

Die betroffenen Arbeitnehmer wurden vor dem Vollzug informiert über den Grund und die rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Übergangs. Überdies wurden die betroffenen Arbeitnehmer über die geplante Vermögensübertragung rechtzeitig konsultiert (Art. 333a OR).

1. **Nutzen und Gefahr**

Nutzen und Gefahr betreffend der zu übertragenden Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens gemäss der Inventarliste nach Art. 71 Abs. 1 lit. b. FusG gehen (ev. rückwirkend) per [Datum] auf die übernehmende Partei über.

1. **Gewährleistungen der übertragenden Partei**

Die Gewährleistung wird im Rahmen des gesetzlich Zulässigen wegbedungen. Die übertragende Partei tritt sämtliche Gewährleistungs- und Garantieansprüche aller Art, welche ihr im Zusammenhang mit den übertragenen Aktiven und Passiven gegenüber Dritten zustehen, hiermit an die übernehmende Partei ab.

1. **Solidarische Haftung**

Die übertragende Gesellschaft haftet gemäss Art. 75 Abs. 1 FusG für die vor der Vermögens-übertragung begründeten Schulden während drei Jahren solidarisch mit der übernehmenden Gesellschaft. Zudem sind beide Parteien verpflichtet, diese Forderungen sicherzustellen, wenn die Voraussetzungen nach Art. 75 Abs. 3 FusG vorliegen.

Die Parteien vereinbaren, dass die Schuldenhaftung und eine allfällige Sicherstellungspflicht im internen Verhältnis die übernehmende Gesellschaft treffen, und zwar auch für arbeitsrechtliche Forderungen (Art. 76 Abs. 2 FusG).

[Ort], den [Datum]

Inhaber [Firma] sämtliche VR-Mitglieder der

[Name, Vorname] [Firma] (übernehmende Partei)

................................................... ..............................................

................................................... ..............................................

................................................... ..............................................

**Beilagen:**

Inventar (Beilage 1)

Liste der Arbeitsverhältnisse (Beilage 2)